

Erziehungsbeauftragung

(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit übertrage ich, _____,

geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

telefonisch erreichbar unter _____

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für

mein Kind

geboren am _____

durch folgend genannte, volljährige Begleitperson als Erziehungsbeauftragter:

Name _____

geboren am _____

wohnhaft _____

für folgend genannte Veranstaltung und Zeitraum:

- Veranstaltung: **BUNTWALD-Festival 2025**
- Ort: Oberwolfach, Mitteltal
- Datum: Samstag, 12. Juli 2025
- Uhrzeit: _____ – _____ Uhr

Der o.g. Erziehungsbeauftragte und auch der o.g. Jugendliche wurden durch den o.g. Erziehungsberechtigten hinreichend der Aufgabe der Erziehung und der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes belehrt und nehmen ihre Aufgaben im vollen Umfang wahr. Alle oben genannten Personen bestätigen die Richtigkeit ihrer Angaben sowie die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Ort, Datum _____

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Ort, Datum _____

Unterschrift Jugendlicher

Nach dem Strafgesetzbuch kann eine gefälschte Unterschrift mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren geahndet werden.

Hinweise zu Jugendschutz und Altersbeschränkungen

Beim BUNTWALD-Festival gilt das deutsche Jugendschutzgesetz (JuSchG). Personensorgeberechtigter oder Erziehungsbeauftragter sowie die zu begleitende Person müssen sich ausweisen können. Neben den allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Regelungen:

Alter von 0 bis einschließlich 12 Jahre:

Zutritt nur mit Personensorgeberechtigtem

Alter von 13 bis einschließlich 15 Jahre:

Zutritt nur mit Erziehungsbeauftragtem (inklusive Formular) oder Personensorgeberechtigtem.

Alter von 16 bis einschließlich 17 Jahre:

Zutritt ab 24 Uhr nur mit Erziehungsbeauftragtem (inklusive Formular) oder Personensorgeberechtigtem. Jugendliche von 16 bis einschließlich 17 Jahre ohne Erziehungsbeauftragtem oder Personensorgeberechtigtem haben bis 24:00 Uhr die Veranstaltung zu verlassen.

Personensorgeberechtigter

Personensorgeberechtigter ist die Person, die allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind dies meist die Eltern.

Erziehungsbeauftragter

Erziehungsbeauftragter ist jede Person die über 18 Jahren, soweit sie für die Zeit der Veranstaltung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

Bei Begleitung eines Kindes oder Jugendlichen durch einen Erziehungsbeauftragten muss das Formular rechtsverbindlich ausgefertigt und unterschrieben sein und eine Kopie des Personalausweises des Personensorgeberechtigten beiliegen. Dieses Dokument ist von dem Erziehungsbeauftragten samt Personalausweis immer bei sich zu führen. Sollte dies bei der Kontrolle nicht gegeben sein, drohen ein polizeilicher Verweis und eine Meldung an das zuständige Jugendamt. Es muss außerdem die Möglichkeit der Heimfahrt zu der zu beaufsichtigenden Person gewährleistet sein.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, in ihrer Verantwortung entscheiden, wer den Erziehungsauftrag übernehmen kann und in welchem Umfang dieser übertragen wird. Auch die Person, der die Erziehung übertragen wird, sollte sich darüber im Klaren sein, welche Verantwortung hierdurch übernommen wird. Das Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren, das auch den Konsum von branntweinhaltigen Mixgetränken beinhaltet, bleibt in jedem Fall bestehen.